

Statuten des Skiclub Allalin Saas-Fee

Zur Vereinfachung wird in den folgenden Statuten die männliche Form verwendet; alle Ämter und Beschreibungen gelten jedoch gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Ski-Club Allalin Saas-Fee“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

²Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet „SC Allalin Saas-Fee“ oder „SC Allalin“.

³Der SC Allalin ist Mitglied dem schweizerischen Skiverband ("Swiss Ski") und des Walliser Skiverband ("Ski Valais"). Die Statuten und Reglemente des Fédération Internationale de Ski ("FIS"), des Swiss Ski, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Ski Valais sind für den SC Allalin und dessen Mitglieder verbindlich.

⁴Der SC Allalin ist Mitglied der Interregion West des Swiss Ski.

⁵Der Verein hat seinen Sitz in Saas-Fee.

Artikel 2 Verankerungen von Anforderungen aus dem «Branchenstandard des Schweizer Sports»

¹Die Statuten und Regeln des Swiss Ski sind für die Mitglieder des SC Allalin ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des SC Allalin anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Swiss Ski.

²Als Mitglied von Swiss Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

³Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

⁴Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 3 Zweck

¹Der Verein fördert und unterstützt den Skisport in allen Sparten und Disziplinen und pflegt die Kameradschaft.

²Diesen Zweck erreicht der Verein, indem er

- a) Wettkämpfe aller Stufen durchführt
- b) den Nachwuchs von RennfahrerInnen unterstützt
- c) den Jugendskisport durch die angeschlossenen Jugendorganisationen (JO) fördert
- d) Trainingskurse organisiert und die Teilnahme an Rennen erleichtert
- e) Club- und RennfunktionärInnen sowie KursleiterInnen (J+S) ausbildet
- f) Skitouren, Wanderungen und gesellige Anlässe organisiert
- g) mit den Behörden für die Erstellung von Trainings- und Wettkampfanlagen zusammenarbeitet
- h) Clubhütten erstellt und betreibt
- i) sich zusammen mit der Gemeinde, der Tourismusorganisation und den Luftseilbahnen Saas-Fee AG für die Weiterentwicklung von Saas-Fee als Wintersportstation einsetzt.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) A- und B-Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisationen (JO).

Artikel 5 A- und B-Mitglieder

¹A-Mitglieder sind Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

²A-Mitglieder unter 20 Jahren werden als JuniorInnen bezeichnet.

³Jedes A-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied von Swiss Ski und Ski Valais und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

⁴A-Mitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss Ski- Beiträge (Zentral- und Publikationsbeitrag) nur durch den von ihnen bezeichneten Stammverein.

⁵Ein A-Mitglied, das 25 Jahre Verbandszugehörigkeit aufweist, wird vom Verein zum Swiss Ski-Veteranen ernannt. Es hat Anrecht auf das Swiss Ski-Abzeichen mit Silberrand, das vom Verein gestiftet wird.

⁶B-Mitglieder sind nur dem SC Allalin Saas-Fee gegenüber beitragspflichtig.

Artikel 6 Ehrenmitglieder und verdienstvolle Mitglieder

¹Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied oder verdienstvollen Mitglied ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und bezahlen dem Club keinen Beitrag.

Artikel 7 Freimitglieder

¹Jedes A-Mitglied, das Swiss Ski während 40 Jahren angehört, wird durch den Verein Swiss Ski gemeldet. Das Freimitglied erhält das Swiss Ski-Abzeichen mit Goldrand, der Beitrag wird vom Club übernommen.

²Jedes B-Mitglied, das dem SC Allalin Saas-Fee während 40 Jahren angehört, bezahlt auch keinen Beitrag mehr.

Artikel 8 Gönnermitglieder

¹Personen und Firmen, die den Verein unterstützen wollen, können Gönnermitglieder werden.

²Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 9 Mitglieder der Jugendorganisationen (JO)

¹Knaben und Mädchen im JO-Alter können den Jugendorganisationen (JO) Alpin, Freestyle, Snowboard und den nordischen Disziplinen angehören.

²Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag an den entsprechenden Dachverband.

Artikel 10 Eintritt

¹Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Das schriftliche Aufnahmegesuch Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 11 Austritt

¹Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

²Der Vorstand sorgt dafür, dass austretende Mitglieder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.

³Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 12 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es namentlich seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, Statuten oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Artikel 13 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

²Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 14 Pflichten der Mitglieder

¹Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schneesportarten. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der FIS sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. Finanzen und Geschäftsjahr

Artikel 15 Mittel

¹Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Sponsoren sowie andern Zuwendungen
- c) freiwilligen Beiträgen
- d) Erlös aus Veranstaltungen.

²Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 16 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

IV. Organe

Artikel 18 Organe des Vereins

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

Artikel 19 Die Vereinsversammlung (VV)

¹Die VV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche VV findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.

²Das Datum der VV ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

³An der VV zu behandelnden Anträgen sind mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

⁴Die schriftliche Einladung mit genauer Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Datum der VV zuzusenden.

⁵Eine ausserordentliche VV findet statt, wenn der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung ist innert 10 Tagen zu veranlassen.

Artikel 20 Geschäfte der VV

¹Die VV

- a) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- b) genehmigt das Protokoll der letzten VV sowie die Berichte des Präsidenten, des Kassiers, der Ressorts-Chefs und der Revisoren
- c) setzt die Jahresbeiträge fest und genehmigt das Budget
- d) nimmt Ehrungen vor
- e) beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) entscheidet über die Auflösung des Vereins.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die VV kann mit absolutem Mehr geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

Artikel 21 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen und wird von der VV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidenten (falls zwei Co-Präsidenten im Amt sind) selbst.

²Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu Minimum je 20% vertreten sein.

³Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und Wohnsitz in der Schweiz sein.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung. Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amtsdauer ihres Vorgängers.

⁵Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 24 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 28 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in Sachfragen den Stichentscheid.

⁷Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Hilfspersonen beiziehen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen mit aussenstehenden Personen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) führt die laufenden Geschäfte
- c) vollzieht die Beschlüsse der VV
- d) sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- e) verwaltet mit Sorgfalt das Vermögen des Vereins
- f) überwacht und koordiniert die Tätigkeiten in den Arbeitsgruppen und Kommissionen.

²Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Der Kassier führt Einzelunterschrift in allen finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets.

³Über dringende Geschäfte entscheidet der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – zusammen mit 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Solche Entscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Artikel 23 Revisoren

¹Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

²Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

V. Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der Vereinsversammlungen, Vorstands- und Kommissions- Sitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

Artikel 24 Grundsätze

¹Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen eröffnet und leitet.

²Über Geschäfte, die an der Vereinsversammlung nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert und auch Beschluss gefasst werden.

³Jede statutengemäss einberufene VV ist beschlussfähig. Bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss die Mehrheit der (Vorstands-) Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Zur Sitzung müssen allerdings alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder eingeladen worden sein.

⁴Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen

⁵Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

⁶Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Änderung der Statuten

¹Die Statuten bzw. einzelne Bestimmungen dürfen nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV geändert oder ergänzt werden. Es braucht dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden anwesenden Mitglieder.

Artikel 26 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmenden erforderlich. Die VV beschliesst gleichzeitig über das Vorgehen der Liquidation.

²Das Vereinsvermögen ist der Einwohnergemeinde Saas-Fee zu treuen Händen zu übergeben. Es kann von einem Verein gleichen Namens und identischem Zweck mit Sitz in Saas-Fee beansprucht werden, sofern er diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung innert 15 Jahren nicht zustande, so geht das ganze Vermögen an Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung.

Artikel 27 Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden an der VV vom 14.06.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

²Die bisherigen Statuten vom 05.06.2020 wurden aufgehoben.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Fabiola Zurbriggen

Nicole Stalder